



Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender
des Europaausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Wolfgang Baasch, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Vorsitzender
des Bildungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Peer Knöfler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 2

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8950

Datum
11. November 2019

Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein (Friesenstiftung)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der 29. Sitzung des Europaausschusses ist der Landesrechnungshof gebeten worden, seinen Wortbeitrag zu TOP 5 (Gesetzentwurf über die Errichtung der Stiftung für die friesische Volksgruppe) zu verschriftlichen.

Der Landesrechnungshof hat in den vergangenen Jahren die Förderung der privaten Schulen der dänischen Minderheit¹, die Zuschüsse an den Deutschen Schul- und Sprachverein², die Förderung der friesischen Volksgruppe³ sowie die Zuwendungen an den Verband Deutscher Sinti und Roma⁴ geprüft.

¹ Bemerkungen 2014 des LRH, Nr. 11.

² Bemerkungen 2006 des LRH, Nr. 15.

³ Bemerkungen 2017 des LRH, Nr. 15 sowie Bemerkungen 2015 des LRH, Nr. 13.

⁴ Bemerkungen 2019 des LRH, Nr. 9.

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass nunmehr 5 Jahre nach seiner Prüfung der Förderung der friesischen Volksgruppe den Bedenken des Landesrechnungshofs Rechnung getragen wird und eine Stiftung in geordneter Form errichtet werden soll.

Eine Stiftung ergibt aber nur einen Sinn, wenn ein auskömmliches Stiftungskapital vorhanden ist. Der Ertrag des Stiftungskapitals ist und bleibt für die Zwecke einer laufenden Förderung der friesischen Volksgruppe unzureichend. Aus dem zur Verfügung stehenden Kapital sind 2018 Erträge in Höhe von 23,7 T€ erwartet worden.⁵ Zum Vergleich: Die Höhe der Förderung aus dem Landeshaushalt sowie aus dem Stiftungskapital beträgt im Haushaltsjahr 2019 zusammen rund 600 T€. Um diesen Betrag erwirtschaften zu können, wäre ein Stiftungskapital von 40 Mio. € erforderlich (bei einer Rendite von 1,5 %). Bei der aktuellen Zinsentwicklung könnten es zukünftig auch 120 Mio. € sein (bei einer Rendite von 0,5 %).

Die dem Stiftungskapital zugeführten öffentlichen Mittel werden dauerhaft ohne wesentlichen Nutzen für die Friesen bleiben. Das ist unwirtschaftlich. Der Landesrechnungshof wiederholt daher seinen Vorschlag, die Mittel aus dem Lotterievertrag nicht dem Kapitalstock zuzuführen, sondern sie direkt zur Förderung der Belange der friesischen Volksgruppe zu verwenden. Positiv ist zu bewerten, dass der Gesetzentwurf dies immerhin - wenn auch nur als eine von 2 Handlungsoptionen - vorsieht: Die nach § 8 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland der Friesenstiftung zufließenden Mittel sollen künftig nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes der Aufstockung des Stiftungsvermögens der Friesenstiftung oder **als Mittel zur Erfüllung des Zwecks der Friesenstiftung** gemäß § 2 des Errichtungsgesetzes Friesenstiftung dienen.⁶

Die beabsichtigte Errichtung einer Stiftung begegnet unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit aber noch weiteren Bedenken:

Im Zuge der Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung mit Sitz in Kiel ist beabsichtigt, bei dem für die Förderung zuständigen Ministerium eine neue Verwaltungsstruktur zu schaffen: einen Stiftungsvorstand mit eigener Geschäftsstelle. Zudem soll es zukünftig ein „gedoppeltes“ Zuwendungsverfahren geben: Das Ministerium bewilligt Mittel an die Stiftung, diese leitet die Mittel an friesische Einrichtungen weiter. Beide Verfahren sollen im Ministerium administriert werden und zusätzlich auch

⁵ Landtagsdrucksache 19/471.

⁶ Gesetzentwurf über die Errichtung der „Stiftung für die Friesische Volksgruppe im Lande Schleswig-Holstein“ (Friesenstiftung) und zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Ersten Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, Landtagsdrucksache 19/1682, S. 11.

die Stiftung selbst. Die Ausgaben hierfür sollen vollständig vom Land getragen werden. Eine zusätzliche A15-Stelle ist im Landeshaushalt 2020 vorgesehen. Der Titel 0701 422 01 ist um 50 T€ erhöht worden.

Der Sitz der Stiftung ist nach dem Gesetzentwurf Kiel. Die friesische Volksgruppe hat eingewendet, dass eine Friesenstiftung in Nordfriesland angesiedelt sein sollte. Die Landesregierung kann dem nicht Rechnung tragen, da der Stiftungssitz an den Verwaltungssitz der Stiftung (Stiftungsvorstand) gebunden ist. Dies sei zum Wohle der Minderheit organisiert, da fortan keine Verwaltungskosten durch die Friesen selbst zu tragen seien und die gesamte Fördersumme für die in § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs genannten Stiftungszwecke zur Verfügung stünde. Die Verwaltungsarbeit werde fortan durch das Ministerium getragen. Der Friesenrat, der zudem bislang die Projektkoordinierung für die friesische Volksgruppe organisiert hat, sei durch Staatskanzlei und Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gebeten worden, sich, neben seiner Funktion als Dachverband, eine neue Aufgabenstruktur zu geben.

Der Landesrechnungshof stellt fest: Es ist erstens nicht Aufgabe eines Ministeriums; als oberstes Leitungs-, Entscheidungs- und Vollzugsorgan Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Dies kommt zweitens einer zusätzlichen Förderung gleich. Soweit der Bedarf nicht belegt wird, müssten die Mittel für die Friesen⁷ entsprechend gekürzt werden. Es fehlt drittens zudem auch an der Ortsnähe, die in der Vergangenheit hilfreich gewesen ist, die örtlichen Verhältnisse und die Bedarfssituation zuverlässig beurteilen zu können.

Der Landesrechnungshof hat 2014 die Zuwendungen an den Friesenrat geprüft.⁸ Die Geschäftsführung des Friesenrats wurde erfolgreich mit viel Engagement betrieben. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Verwendung der Zuwendungen durch den Friesenrat haben grundsätzlich keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Eggeling

⁷ Kapitel 07 06, Maßnahmegruppe 03.

⁸ Vgl. Bemerkungen 2015 des LRH, Nr. 13.